



K u w a i t

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No. Kuwait 275.2	
GATT	OSEC
EE	Zürich
R 26. APR. 1978	
Kopie an	

V/eux

31.3.1978

551.62(IV).- GR/pj 24. April 1978

Brauerei Feldschlösschen Rheinfelden

Ich beziehe mich auf Ihren Brief vom 31. März 1978 betreffend Absatzmöglichkeiten für alkoholfreies Bier in Kuwait.

In der Zwischenzeit hat die Botschaft mit den vier kuwaitischen Firmen, die von der Brauerei Feldschlösschen Rheinfelden angesprochen wurden, die Frage einer Zusammenarbeit telefonisch abklären können. Alle vier Firmen sind sich bewusst, dass im Augenblick die Aussichten, das bestehende Einfuhrverbot für alkoholfreies Bier rückgängig zu machen, gleich Null sind. Sie zeigen denn auch wenig Lust, sich um eine Einfuhrbewilligung zu bemühen. Die Lage hat sich übrigens seit meinem ausführlichen Bericht an Sie vom 20. März 1978 grundsätzlich nicht geändert.

Ich hatte unlängst Gelegenheit, dieses Problem mit dem Direktor der Stadtverwaltung, dem die Einfuhr alkoholfreier Getränke unterstellt ist, zu erörtern. Wie ich leider feststellen musste, ist die Stadtverwaltung aus prinzipiellen Erwägungen nicht bereit, das Einfuhrverbot für alkoholfreies Bier aufzuheben. Die im Jahr 1965 auf Empfehlung der Stadtverwaltung erlassene Verfügung hat folgenden Wortlaut (in Uebersetzung):

"Il est décidé d'interdire l'importation et la distribution de toute boisson non-alcoolique, semblable en odeur et en saveur à la bière".

./.



Solange dieses Verbot aufrechterhalten wird, hat es wohl keinen grossen Sinn, den kuwaitischen Interessenten "Ex-Bier" anzubieten. Uebrigens kann man sich über das ungeschickte Vorgehen der Brauerei Feldschlösschen nur wundern, hebt sie doch in ihren Offerten an die kuwaitischen Firmen hervor, dass sie Ex-Bier auch nach Südafrika liefert, ein guter Grund für die kuwaitischen Interessenten, die Beziehungen zur Brauerei Feldschlösschen abzubrechen. Wer die Absicht hat, mit Kuwait ins Geschäft zu kommen, sollte in keinem Fall seine Geschäftsbeziehungen zu Südafrika, Rhodesien oder Israel hervorheben.

Der Schweizerische Geschäftsträger a.i.

(O. Gritti)